

eben so wohl ohne einen End zu erhalten sey? sondern ob ein Eyd in gegenwärtigem Fall rechtmäßig sey, und mit gutem Gewissen könne abgenommen oder geleistet werden? Und diese Schwierigkeit zu heben, will ich die Meynung des Bischofs *Sanderson*, des scharffsinnigsten Casuisten, so jemahls die Materie der Eydschwüre abgehandelt, anführen, welcher saget (*): Wenn eine Sache durch kein Göttlich oder menschlich Gebot oder Verbot fest gesetzt ist, sondern ein jeder Mensch, *pro hic & nunc*, nach seiner eigenen Wahl etwas thun oder unterlassen kan, wie er es zuträglich findet: so mag er thun, was er will, er sündiget nicht, 1. Cor. 7, 36. Als wenn *Cajus* schwören würde, sein Land-Gut an den *Titius* zu verkauffen, oder ihm hundert Cronen zu leihen: so ist die Antwort kurz, daß ein Eyd in diesem Fall rechtmäßig und verbindlich sey.

(*) *Sanderson* de Obligatione Juramenti, Prælect. 3. Sect. 15.

Nun möchte ich gern wissen, welches Göttliche oder menschliche Gebot über die in der Zergliederung enthaltene Dinge etwas verordnet habe? Und ob die allgemeine Absicht der Maurerey, wie sie vorgestellet ist, nicht zum wenigsten von gleichem Nutzen und Wichtigkeit in Ansehung des gemeinen Wesens sey, als das Darlehn von hundert Cronen an einen Privat-Menschen? Die Antworten auf diese Fragen sind leicht zu finden, und die Folge ist eben so deutlich, daß ein Eyd in Ansehung